

Stand: Februar 2022

Richtlinien zum Ingenieurpraktikum (Praxissemester) in den Studiengängen MBB, FAB und LRB an der FK03

A. Inhalte

Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden in die Tätigkeit des Ingenieurs anhand konkreter Aufgabenstellungen eingeführt werden, die sie weitgehend selbstständig bearbeiten. Die Aufgabenstellungen sollen aus ein bis drei der folgenden fünf Gebiete stammen:

- Entwicklung, Konstruktion, Projektierung (Schwerpunkt „maschinenbaulich“; reine Projektleitungsaufgaben wie Berichte/Protokolle erstellen, Ressourcen verwalten oder Zeitplanmanagement dürfen dabei nicht überwiegen)
- Fertigungsvorbereitung, Fertigungsplanung und -steuerung
- Montage, Betrieb und Unterhaltung von Maschinen und Anlagen
- Prüfung, Abnahme, Qualitätswesen
- Technischer Vertrieb

B. Dauer

Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht einer Vollzeittätigkeit (d.h. der im Praktikumsbetrieb üblichen Stundenzahl für eine Vollzeittätigkeit – je nach Praktikumsbetrieb mind. 35 bis max. ca. 40 Stunden pro Woche).

Für alle Studierenden, die ab dem SoSe 2020 ihr Studium aufgenommen haben (SPO220 und neuer), gilt:

Die Dauer des Pflichtpraktikums (Ingenieurpraktikum) umfasst 85 Arbeitstage. Fehl- und Krankheitstage zählen nicht zu den 85 Arbeitstagen, wobei bis zu fünf von den Studierenden nicht zu vertretende Fehltage nicht nachgeholt werden müssen. Der/Die Studierende muss nachweisen, dass er/sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

Für alle anderen Studierenden gilt:

Die Dauer des Pflichtpraktikums (Ingenieurpraktikum) beträgt 20 Wochen, wobei an einem Tag in der Woche während des Vorlesungszeitraums praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen an der Fakultät stattfinden (s. Stundenpläne der Studiengänge). Deshalb sollen Studierende, die daran teilnehmen, an diesem einen Tag pro Woche im Vorlesungszeitraum vom Praktikumsbetrieb für den Besuch freigestellt werden. Eine Bestätigung hierfür kann der/die Praktikantenbeauftragte auf Wunsch ausstellen.

Zusammengefasst bedeutet das, dass die Studierenden in den vorlesungsfreien Zeiten immer Vollzeit im Praktikumsbetrieb sind und nur im Vorlesungszeitraum einen Tag freigestellt werden, sofern sie an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen teilnehmen.

Für Studierende, die ihr Praktikum weiter entfernt, z.B. im Ausland, durchführen, entfällt die Anwesenheitspflicht an einem Tag in der Woche. Sie sind immer Vollzeit im

Unternehmen tätig und die Praktikumsdauer reduziert sich auf 18 Wochen. Die Lehrveranstaltungen während des praktischen Studiensemesters sind in diesem Fall nachzuholen oder alternativ nach vorne zu ziehen, wenn die Voraussetzungen unter Abschnitt D. erfüllt sind.

Praktika, die länger als 20 „aktive“ Wochen dauern, werden von der Hochschule nicht genehmigt.

Bescheinigungen, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt, werden von der Hochschule, Bereich Prüfung und Praktikum, nur bei Bedarf ausgestellt.

Fehltage wegen Krankheit, Urlaub (z.B. wegen Prüfungsvorbereitung oder Betriebsferien) etc. sind in der Regel nachzuholen. Ist die Anzahl der benötigten Urlaubstage bereits bei Vertragsschluss bekannt, kann der dadurch längere Zeitraum gleich im Vertrag mit einem entsprechenden Hinweis festgehalten werden. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der/die Studierende diese nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheitstage) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Der/Die Studierende muss nachweisen, dass er/sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

C. Ablauf

Der/Die Studierende bewirbt sich bei Unternehmen um ein Praktikum, das den Ausbildungsanforderungen der FK03 entspricht (s. Abschnitt A.).

Der/Die Studierende erhält ein von der Firma unterzeichnetes Vertragsangebot, das Beginn und Ende des Praktikums, eine aussagekräftige Beschreibung der Tätigkeiten des Praktikanten und den Namen und den akademischen Titel des direkten Betreuers (mindestens Dipl. Ing. oder Master) enthalten muss. Im eigenen Interesse sollte der Studierende bereits in dieser Phase darauf achten, dass die im Vertragsangebot beschriebenen Tätigkeiten den genannten Ausbildungsanforderungen entsprechen und dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine vom Praktikantenbetreuer gepflegte Liste von Unternehmen, bei denen Praktika schon einmal genehmigt wurden, ist für die Studierenden in dem Moodle-Kurs „Ingenieurpraktikum mit Praxisseminar, F2100, L2100, M2100, FAB, LRB, MBB, Westentanner“ (PW: Praktikum) zugänglich. Dort kann der/die Studierende prüfen, ob sein Unternehmen verzeichnet ist. Bei diesen Unternehmen entscheiden die zuständigen Mitarbeiter des Bereichs Prüfung und Praktikum, ob sie den Praktikumsvertrag gleich selbst genehmigen oder doch noch zur Prüfung an den/die Praktikantenbeauftragte weiterleiten.

Der/Die Studierende lädt das Vertragsangebot zur Genehmigung auf seinen/ihren PRIMUSS-Account hoch.

Nachdem ihm/ihr der Praktikumsvertrag vorliegt, prüft der/die Praktikantenbeauftragte, ob dem Vertragsangebot die Zustimmung erteilt werden kann, und gibt diese Entscheidung dem Bereich Prüfung und Praktikum bekannt, wo dann noch die Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (gemäß Abschnitt D.) erfolgt.

Die Genehmigung ihres Praktikumsvertrags können die Studierenden ihrem PRIMUSS_Notenblatt entnehmen.

Wenn der/die Studierende ein Exemplar des Praktikumsvertrags mit Genehmigungsvermerk benötigt (z.B. zur Vorlage beim Praktikumsbetrieb), muss er/sie das dem Bereich Prüfung und Praktikum (am besten über den PRIMUSS-Account) mitteilen.

Das Praktikum kann nun begonnen werden.

Nach Abschluss des Praktikums stellt das Unternehmen ein Zeugnis mit dem Zeitraum des Praktikums und mit aussagekräftiger Beschreibung der geleisteten Tätigkeiten und einer persönlichen Beurteilung aus. Das Zeugnis muss darüber hinaus die Fehltagel wegen Krankheit/ Urlaub etc. ausweisen.

Dieses Zeugnis ist von den Studierenden auf den eigenen PRIMUSS-Account hochzuladen. Ein Praktikumsbericht muss von den Studierenden, die vor dem SoSe 2018 ihr Studium aufgenommen haben (SPO116 und älter), nicht eingereicht werden. Erst für die Studierenden, die ab dem SoSe 2018 ihr Studium aufgenommen haben (SPO118 und neuer), ist ein Praktikumsbericht wieder Pflicht.

Der/Die Praktikantenbeauftragte prüft die Zeugnisse und erteilt/ erteilt nicht/ erteilt mit Auflagen die Anerkennung des Praktikums. Der Bereich Prüfung und Praktikum informiert die Studierenden im Fall der Nichtgenehmigung oder Genehmigung mit Auflagen entsprechend.

D. Voraussetzungen

Vor dem Beginn des Praktikums müssen je nach für das eigene Studium gültiger SPO folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Vorrückungsregelung ins 5. Studiensemester (Praxissemester) für Studierende, die ab dem SoSe 2018 ihr Studium aufgenommen haben:

- Das Vorpraktikum ist abgeleistet (gilt nicht für Studierende, die zum WiSe 2020/21 ihr Studium aufgenommen haben; denn für diese ist kein Vorpraktikum erforderlich)
- Alle Module – bis auf ein Modul – der ersten beiden Studiensemester sind bestanden
- In den Modulen des dritten und vierten Studiensemesters sind mindestens weitere 30 ECTS-Kreditpunkte erworben

Vorrückungsregelung ins 4. Studiensemester für Studierende, die zwischen dem SoSe 2016 und dem WiSe 2017/18 ihr Studium aufgenommen haben:

- Das Vorpraktikum ist abgeleistet (nach einer SPO-Änderung zum SoSe 2021 muss das Vorpraktikum nun erst bis zum Ende des 4. Studiensemesters komplett abgeleistet sein)
- Zum Vorrücken vom 3. ins 4. Studiensemester müssen alle Module bis auf zwei Module der ersten beiden Studiensemester erfolgreich abgelegt sein (ohne AW-Fächer)
- Eine darüberhinausgehende Regelung für das Vorrücken ins 5. Studiensemester (Praxissemester) gibt es nicht

Vorrückungsregelung ins 5. Studiensemester (Praxissemester) für Studierende, die bis einschließlich WiSe 2015/16 ihr Studium aufgenommen haben:

- Das Vorpraktikum ist abgeleistet
- Alle Module der ersten beiden Studiensemester sind bestanden
- Mindestens 4 Module aus dem dritten Studiensemester sind bestanden

Jeder/Jede Studierende informiert sich selbst, welche SPO im Einzelfall gilt. Bei Unsi-

cherheiten kann dies auch im Bereich Prüfung und Praktikum erfragt werden.
In den Semestern SoSe 2020 bis einschl. SoSe 2022 gibt es eine **Ausnahmerege-
lung**: Laut der in diesen Semestern gültigen ASPO bzw. APO ist ein Eintritt ins Praxis-
semester bereits im 4. Studiensemester zulässig.

E. Besuche von Professoren bei Praktikanten

Stichprobenartig werden Praktikanten von Professoren in den Unternehmen besucht.
Der besuchende Professor fertigt einen Besuchsbericht an.

F. Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht, der in einigen Versionen der SPO erwähnt wird, entfällt für alle
Studierenden, die vor dem SoSe 2018 (SPO116 und älter) ihr Studium aufgenommen
haben.

Für die Studierenden, die ab dem SoSe 2018 ihr Studium aufgenommen haben
(SPO118 und neuer), ist ein Praktikumsbericht erforderlich. Zum erfolgreichen Ableis-
ten des Praxissemesters muss auch der Praktikumsbericht bestanden werden. Einrei-
chen und Bewertung des Praktikumsberichts finden im Rahmen eines Praxisseminars
statt. Näheres dazu siehe im zugehörigen Moodle-Kurs, der über den in Abschnitt C.
angeführten Moodle-Kurs zum Ingenieurpraktikum zu erreichen ist.